

V e r o r d n u n g
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Gemeinde Reischach

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Reischach folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur durch die Gemeinde bzw. durch die von der Gemeinde Beauftragten an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.

Unberührt davon bleiben der Aushang der Ortsvereine und –verbände in den gemeindlichen Schaukästen sowie die Werbung von Ortsvereinen und –verbänden für besondere Veranstaltungen.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu drei Monate vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln anbringen, falls es die zur Verfügung über die jeweiligen Stellen Berechtigten gestatten.

Diese Werbemittel müssen innerhalb zwei Wochen nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Reischach, 17. März 2003
GEMEINDE REISCHACH

Gesierich
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Verordnung wurde am 24.03.2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Reischach und Arbing hingewiesen.
Der Anschlag wurde am 24.03.03 angeheftet und am 08.04.03 wieder entfernt.

Reischach, 09. April 2003
GEMEINDE REISCHACH

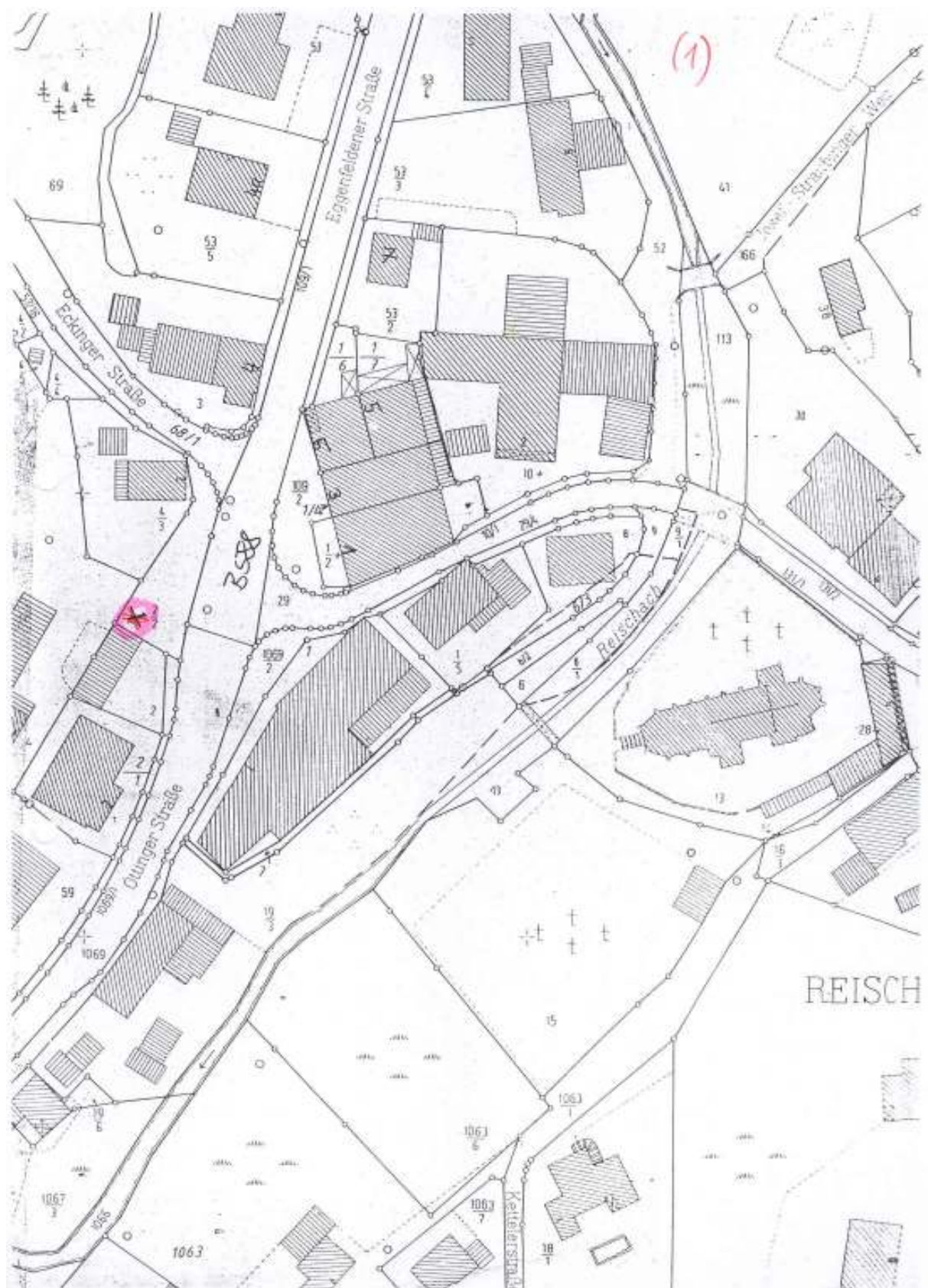
Gesierich, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 1:

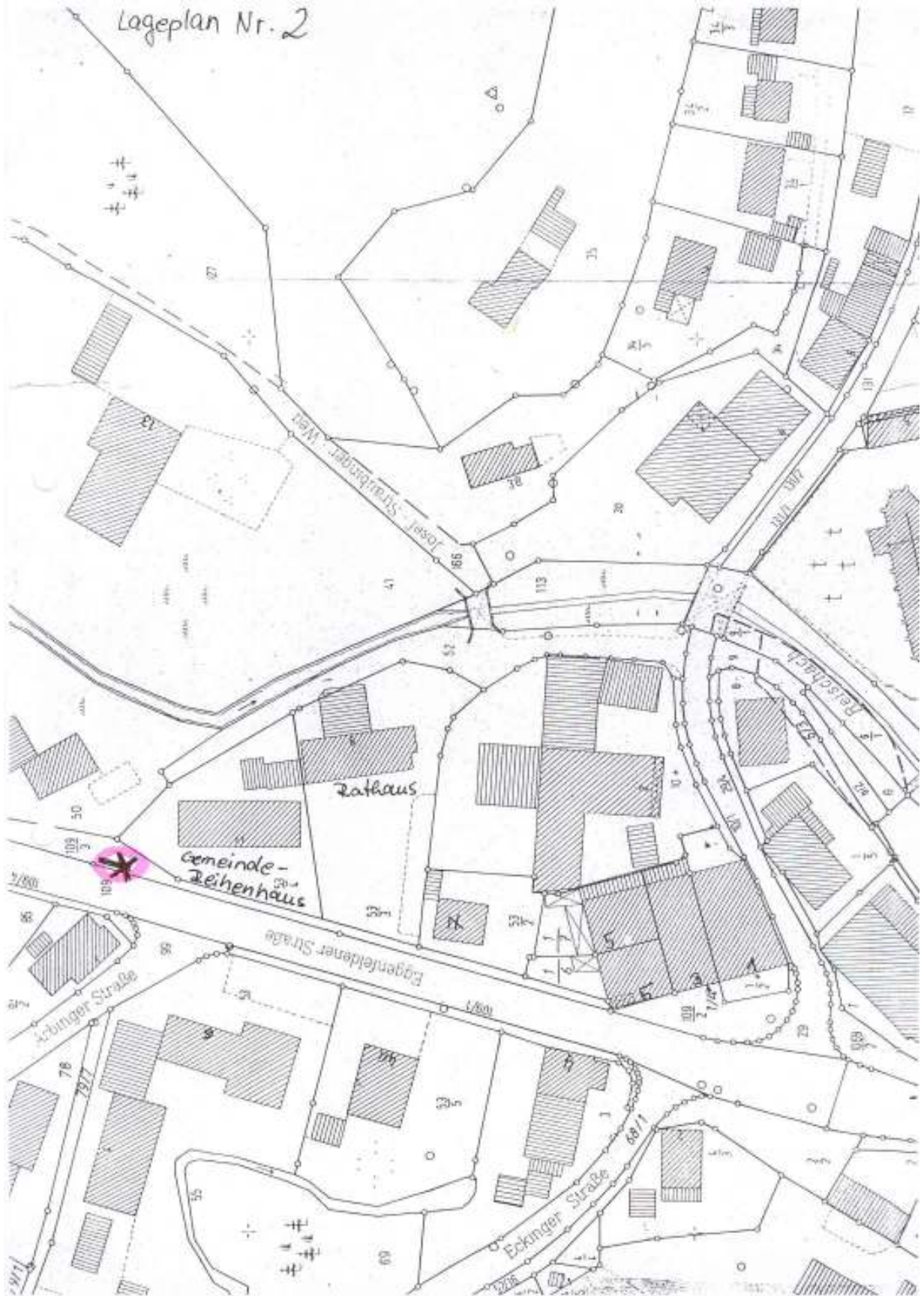
Anschlagtafel in **Reischach**

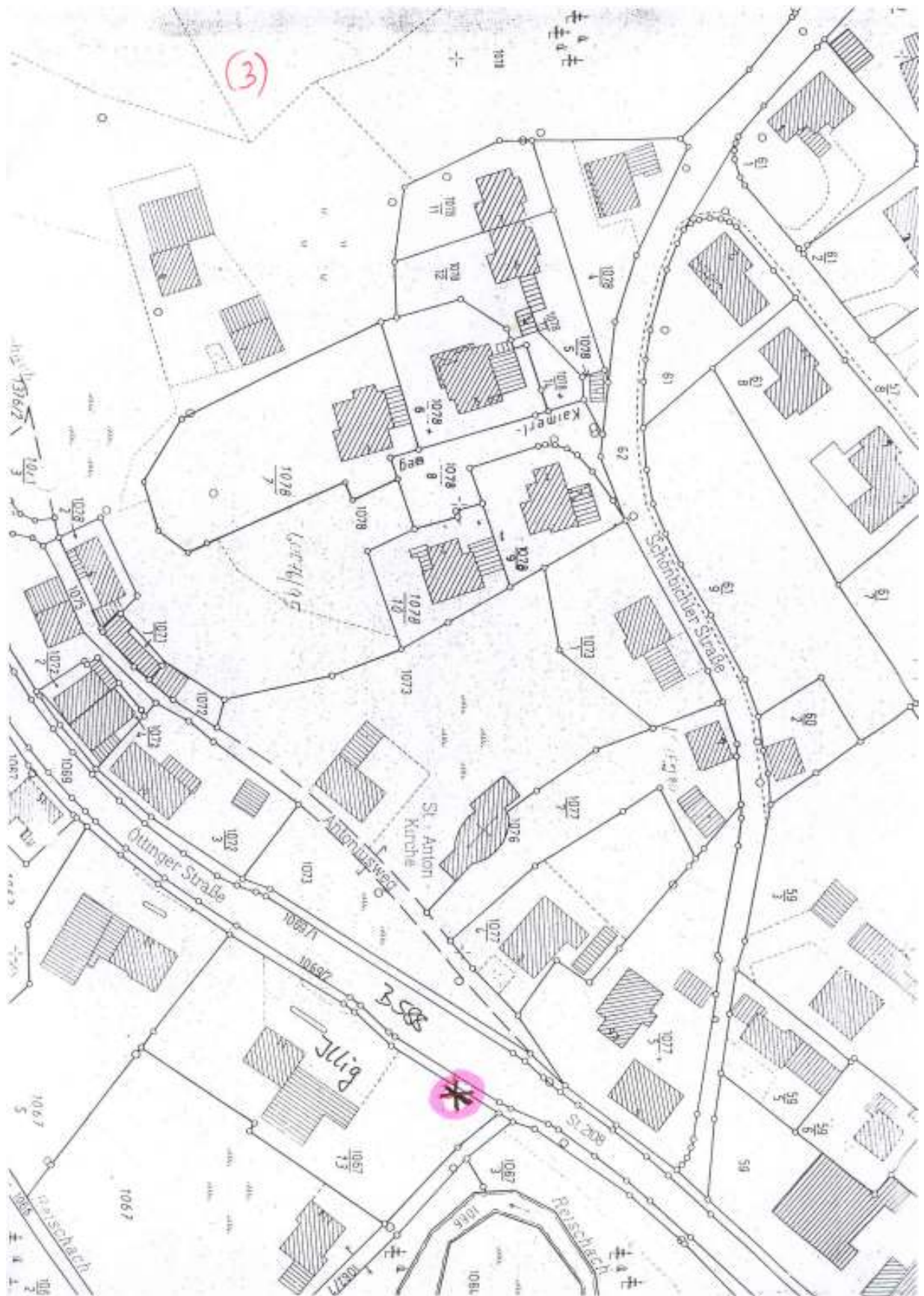
1. auf dem Grundstück der Gemeinde am Hauptplatz
(siehe Lageplan Nr. 1)
2. auf dem Grundstück der Gemeinde, Eggenfeldener Str. 11
(siehe Lageplan Nr. 2)
3. auf dem Grundstück Illig, Öttinger Str. 11
(siehe Lageplan Nr. 3)

Anschlagtafel in **Arbing** auf dem Grundstück Hölzlwimmer, Dorfstraße/Eckinger Straße
(siehe Lageplan Nr. 4)



Lageplan Nr. 2





(4)

